

Statuten "Regiun Surselva"

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Name, Sitz und Dauer	4
	Regionsgemeinden	4
	Amtssprachen	4
	Gegenstand und Zweck.....	4
	Aufgaben.....	4
	a) Allgemeines.....	4
	b) Im Einzelnen	5
	Gleichstellung der Geschlechter	5
II.	Organe	5
	1. Allgemeines	5
	Organe	5
	Ausschluss- und Ausstandsgründe.....	6
	Protokolle.....	6
	2. Zuständigkeiten	6
	Stimmberechtigte der Regionsgemeinden	6
	Präsidentenkonferenz.....	6
	Regionalausschuss	7
	Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.....	7
	Geschäftsstelle.....	8
	Geschäftsprüfungskommission.....	8
III.	Abstimmungen in den Regionsgemeinden	8
	Massgebendes Recht	8
	Verfahren	8
IV.	Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	8
	1. Präsidentenkonferenz	8
	Zusammensetzung.....	8
	Einberufung	9
	Stimmkraft	9
	Beschlussfassung	9
	Wahlen.....	9
	2. Regionalausschuss	10
	Zusammensetzung und Amtsdauer	10
	Einberufung	10
	Beschlussfassung	10
	3. Geschäftsprüfungskommission	10
	Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte.....	10
	Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen.....	11
V.	Politische Rechte	11
	Initiativrecht.....	11
	Referendumsrecht	11
VI.	Personal- und Vorsorgerecht	11

<u>Personal- und Vorsorgerecht</u>	11
VII. <u>Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting</u>	11
<u>Leistungsvereinbarungen</u>	11
<u>Rechnungsjahr, Rechnungslegung</u>	12
<u>Budget, Finanzplan</u>	12
<u>Jahresrechnung, Geschäftsbericht</u>	12
<u>Finanzierung</u>	12
<u>Gemeindebeiträge</u>	12
<u>Haftung</u>	13
VIII. <u>Staatsaufsicht und Rechtsmittel</u>	13
<u>Staatsaufsicht</u>	13
<u>Rechtsmittel</u>	13
IX. <u>Statutenrevision</u>	13
<u>Statutenrevision</u>	13
X. <u>Schlussbestimmung</u>	13
<u>Inkrafttreten</u>	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Surselva ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region Surselva befindet sich in Ilanz.

³ Die Region Surselva ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region Surselva zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Andiast, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Falera, Ilanz/Glion, Laax, Lumnezia, Medel/Lucmagn, Mundaun, Obersaxen, Safiental, Sagogn, Schluhein, Sumvitg, Trun, Tujetsch, Vals, Waltensburg/Vuorz.

Artikel 3

Amtssprachen

¹ Die Amtssprachen der Region Surselva sind romanisch und deutsch. Die Region Surselva berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen insbesondere bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten oder bei Repräsentationen gebührend berücksichtigt werden.

² Der Gebrauch der regionalen Amtssprachen durch die regionalen Behörden sowie die Veröffentlichung von amtlichen Texten wird in einer Vollzugsvorschrift der Präsidentenkonferenz geregelt.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region Surselva sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Surselva dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region Surselva zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region Surselva wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Berufsbeistandschaft (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

²Die Regionsgemeinden können die Region Surselva ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben tätig zu werden:

- Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung
- Tourismusförderung
- Vertretung von regionalen Anliegen und Interessen nach innen und aussen
- Führung und Mitfinanzierung von Bildungs- und Therapieangeboten aller Art, Alters- und Schulstufen
- Erwachsenenbildung
- Kulturförderung
- Museumsfinanzierung
- Sportförderung
- Jugendförderung
- Abfallbewirtschaftung
- Verkehr
- Koordination im Gesundheitswesen
- Herausgabe Fegl Official Surselva
- Pilzberatung
- Verwaltung von Zweckverbänden

³Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region Surselva sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Regionalausschuss
- Geschäftsprüfungskommission

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle ¹ Die Präsidentenkonferenz, der Regionalausschuss und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Danach wird es umgehend allen Gemeinden zugestellt.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden ¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs

² Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³ Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz ¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters
2. Wahl des Regionalausschusses
3. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
4. Wahl der externen Revisionsstelle
5. Wahl von ständigen Kommissionen
6. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
8. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
9. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
10. Kenntnisnahme des Finanzplans und des Geschäftsberichts
11. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 300'000.00, wobei Ausgaben von über CHF 2 Mio. unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs. 1 stehen
12. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00, wobei Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 unter dem Vorbehalt des

- fakultativen Referendums gemäss Artikel 30 Abs.1 stehen
13. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
 14. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
 15. Gültigerklärung von Regionalinitiativen

²Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region Surselva einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Regionalausschuss

In den Zuständigkeitsbereich des Regionalausschusses fallen namentlich:

1. Wahl des Leiters Geschäftsstelle und dessen Stellvertreter
2. Wahl der leitenden Mitarbeiter
3. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen
4. Wahrnehmung der Interessen der Region Surselva nach innen und nach aussen
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Präsidentenkonferenz
6. Vorbereitung der Budgetierung und des Jahresabschlusses sowie Vorlage des Geschäftsberichtes und des Finanzplans zuhanden der Präsidentenkonferenz
7. Bewirtschaftung des Regionsvermögens
8. Vollzug der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz
9. Entscheid über einmalige Ausgaben bis zu CHF 300'000.00
10. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.00
11. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs
12. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
13. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
14. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
15. Ernennung eines Betriebs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
16. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
17. Antrag zur Wahl eines Regionalnotars
18. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
19. Vertretung der Region Surselva nach aussen
20. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosse Verwaltungstätigkeit handelt

Artikel 14

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz

¹Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz und den Regionalausschuss.

²Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³Er führt zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei Abwesenheit unterzeichnen deren Stellvertreter.

Artikel 15

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region Surselva und führt das Finanz- und Rechnungswesen und wählt die übrigen Mitarbeiter. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Regionalausschusses Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

² Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten wahrnehmen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 16

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 17

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 18

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde wenn möglich gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.

² Die Region Surselva stellt den Regionsgemeinden die notwendigen Abstimmungsunterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 19

Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten der Region Surselva. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident den Gemeindepräsidenten an der Präsidentenkonferenz.

²Die Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Artikel 20

Einberufung

¹Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

²Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 10 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 21

Stimmkraft

¹Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1 000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1 000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

²Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 22

Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

²Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime Abstimmung verlangen.

⁴Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 23

Wahlen

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

²Es wird in der Regel offen gewählt.

³Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁴Ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz kann geheime Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Regionalausschuss

Artikel 24

Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Regionalausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern aus der Präsidentenkonferenz.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Regionalausschusses beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Scheidet ein Mitglied aus, so ernennt die Präsidentenkonferenz ein neues Mitglied. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

Artikel 25

Einberufung

¹ Der Regionalausschuss tritt – nach Bedarf oder auf besonderes Verlangen eines Mitglieds – auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens sieben Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

Artikel 26

Beschlussfassung

¹ Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Es wird per Handmehr abgestimmt und gewählt. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht für die Mitglieder Stimmpflicht.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Regionalausschuss auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

3. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 27

Zusammensetzung, Amtsdauer,
Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die Präsidentenkonferenz wählt in Absprache mit der GPK ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen für die Rechnungsprüfung im engeren Sinn.

4. Ständige Kommissionen

Zusammensetzung, Aufgaben,
Verantwortung, Kompetenzen

Artikel 28

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 29

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

² Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von mindestens einem Viertel der Gemeinden ergriffen werden.

Artikel 30

Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 11 und 12 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³ Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn 800 stimmberechtigte Einwohner der Regionsgemeinden ein Referendum unterzeichnet haben.

⁵ Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Präsidentenkonferenz im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 31

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region Surselva keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Artikel 32

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt.

Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region Surselva) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region Surselva ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 33

Rechnungsjahr, Rechnungslegung ¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 34

Budget/Finanzplan ¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr und einen Finanzplan für die kommenden drei Jahre vor.

² Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Oktober des Vorjahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 35

Jahresrechnung, Geschäftsbericht ¹ Der Regionalausschuss legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende Juni die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt der Regionalausschuss bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 36

Finanzierung ¹ Die Region Surselva finanziert sich durch

- Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge.

Artikel 37

Gemeindebeiträge ¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region Surselva eine Grundgebühr, welche sich zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) und zu 50 Prozent nach Massgabe des Kantonssteuerertrages vom Einkommen der

natürlichen und vom Ertrag der juristischen Personen sowie vom Vermögen der natürlichen und juristischen Personen bemisst.

²Die Präsidentenkonferenz kann von den Mitgliedgemeinden zur Deckung der Kosten einen Sockelbeitrag von maximal einem Fünftel der Kosten verlangen.

³Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region Surselva nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

⁴Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁵Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region Surselva eine Aufgabe übertragen, hat die Region Surselva dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 38

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region Surselva haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 37 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 39

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region Surselva richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 40

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region Surselva und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region Surselva sowie Region Surselva und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 41

Statutenrevision

¹Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

²Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von ??? Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Für die Regiun Surselva

Der Vorsteher der Präsidentenkonferenz

Der Geschäftsleiter


Ernst Sax




Duri Blumenthal



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom *22.12.2015 (B. M. S.)*

Namens der Regierung

Der Präsident


Martin Jäger

Der Kanzleidirektor


Claudio Riesen